Landtag Brandenburg **Drucksache 7/1338**
7. Wahlperiode

Antwort
der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 433
des Abgeordneten Andreas Kalbitz (AfD-Fraktion)
Drucksache 7/1068

Das „Jugendkulturzentrum Glad-House“ als Eigenbetrieb der Stadt Cottbus im Zusammenhang mit der linksextremistischen Szene in Cottbus

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister des Innern und für Kommunales die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkungen des Fragestellers: Das „Jugendkulturzentrum Glad-House“ in der Straße der Jugend 16 in Cottbus ist nach eigenen Angaben ein von der Stadt Cottbus betriebenes soziokulturelles Zentrum. Im Jahre 1990 ging das „Glad-House“ aus dem „Klubhaus der Jugend“ hervor. Das Jugendkulturzentrum biete kulturelle und kulturpädagogische Angebote für Kinder, Jugendliche und Erwachsene an und sei ein Ort für eine rezeptive und produktive Kulturarbeit.[1] Laut Satzung wird das „Jugendkulturzentrum Glad-House“ als ein „organisatorisch, verwaltungsmäßig und wirtschaftlich selbstständiger Betrieb ohne eigene Rechtspersönlichkeit entsprechend den gesetzlichen Vorschriften […] geführt.“[2] Da das „Glad-House“ ein Eigenbetrieb der Stadt Cottbus ist, vermeldet selbige auf ihrer Internetpräsenz, dieses Jugendkulturzentrum sei auf die Förderung des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg angewiesen.[3] Aus dem Verfassungsschutzbericht des Landes Brandenburg von 2018 geht hervor: „Die zweitgrößte autonome Szene Brandenburgs existiert in Cottbus. […] Die Fluktuation ist hoch und Antifa-Aktivitäten dominieren. In Cottbus existieren einschlägige Szene-Trefforte und Hausprojekte einer teilweise linksextremistischen Subkultur, die sich weiter radikalisiert.“[4] Dem „Newsarchiv“ des brandenburgischen Verfassungsschutzes ist zu entnehmen, dass anlässlich einer Demonstration in Cottbus im „Glad-House“ eine „angemeldete Versammlung der linken, teils auch linksextremistischen Szene“ stattfand.[5] Zudem traten dort in der Vergangenheit Musikgruppen aus dem linksextremistischen Milieu auf. Zu nennen sind hier „Feine Sahne Fischfilet“ (hierzu näher Drs. 7/785) und die „Antilopen Gang“, welche sich selbst als linksextreme Band bezeichnet.[6] Seit mindestens 2010 fördert die Landesregierung die Aktivitäten im

[1] Siehe http://www.gladhouse.de/index.php/ueber-uns/wir-ueber-uns, zuletzt aufgerufen am 12.03.2020 um 12:41 Uhr.
[2] Vgl. http://www.gladhouse.de/index.php/ueber-uns/satzung, zuletzt aufgerufen am 12.03.2020 um 13:11 Uhr.
[3] Vgl. https://www.cottbus.de/erleben/buehnen/glad-house.html, zuletzt aufgerufen am 12.03.2020 um 13:16 Uhr.
[4] Vgl. https://verfassungsschutz.brandenburg.de/media_fast/4055/Verfassungsschutzbericht_Brandenburg_2018.pdf, S.140, zuletzt heruntergeladen am 12.03.2020 um 13:31 Uhr.
[5] Vgl. https://verfassungsschutz.brandenburg.de/cms/detail.php/lbm1.c.341889.de, zuletzt aufgerufen am 12.03.2020 um 13:36 Uhr.
[6] Vgl. https://www.rbb24.de/kultur/beitrag/2018/02/antilopen-gang-bringen-glad-house-zum-kochen.html, zuletzt aufgerufen am 12.03.2020 um 13:41 Uhr.

Eingegangen: 26.05.2020 / Ausgegeben: 02.06.2020

„Glad-House“ jährlich mit wenigstens 75.000 Euro.[7]

Frage 1: Seit wann erhält das „Jugendkulturzentrum Glad-House“ finanzielle Förderung durch die Landesregierung und zu welchem Zweck?

zu Frage 1: Das „Jugendkulturzentrum Glad- House“ wird seit 1991 für Personal- und Sachkosten durch das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur gefördert.

Frage 2: Welche gegenwärtig noch existierenden sogenannten „Szene-Trefforte und Hausprojekte“ der linksextremistischen Szene in Cottbus sind dem brandenburger Verfassungsschutz bekannt? (Bitte die Szene-Trefforte und „Projekte“ mit Jahr der Erfassung durch den Verfassungsschutz chronologisch auflisten.)

Frage 3: Welche Veranstaltungen mit linkextremistischem Bezug wurden im Cottbuser „Glad-House“ seit 2010 durchgeführt? (Bitte chronologisch auflisten.)

Frage 4: Ist der Landesregierung bekannt, ob weitere linksextremistische Musikgruppen seit 2010 im „Glad-House“ auftraten? (Bitte näher ausführen.)

zu den Fragen 2, 3 und 4: Grundsätzlich prüft die Verfassungsschutzbehörde des Landes Brandenburg seinem gesetzlichen Auftrag entsprechend nach § 3 Absatz 1 des Brandenburgischen Verfassungsschutzgesetzes, ob Hinweise für extremistische Bestrebungen im Land Brandenburg vorliegen. Diesem Auftrag unterfallen auch Szeneobjekte gewaltorientierter Linksextremisten. Hierbei handelt es sich um Örtlichkeiten, zu denen gewaltorientierte Linksextremisten einen exklusiven Zugang haben, die sie für ihre politischen Aktivitäten regelmäßig nutzen und bei denen sie einen maßgeblichen Einfluss auf den Ablauf der Aktivitäten haben. In diesem Sinne ist die “Zelle 79” in der Parzellenstraße 79 in Cottbus/Chóśebuz zu benennen. Aktuell verweist die Homepage des Objekts auch auf Vernetzungen mit anderen linksextremistischen Akteuren in Brandenburg, so etwa auf die Gruppierung „Antifa Crew“ Finsterwalde. Es finden nach wie vor anlassbezogen Informations- und Mobilisierungsveranstaltungen zu auch von Linksextremisten besuchten Veranstaltungen und Demonstrationen dort statt. Zudem fanden in den Jahren 2013 und 2014 Veranstaltungen des Vereins „Rote Hilfe e. V.“ (RH) dort statt. Es gab mindestens drei Veranstaltungen der RH, die in den Räumlichkeiten des Vereins durchgeführt wurden. In den letzten Jahren verhält sich die RH bei ihrer Veranstaltungsplanung in Cottbus/Chóśebuz zunehmend klandestin.
Darüber hinaus bestehen weitere - für die gesamte Zivilgesellschaft zugängliche - Objekte, die Linksextremisten, wie etwa dem “Kommunistischen Aufbau”, gelegentlich als Treffort dienen. Diese erfüllen allerdings nicht die oben genannten Kriterien.
Das “Jugendkulturzentrum Glad House” ist kein Szeneobjekt gewaltorientierter Linksextremisten. Daher erfolgt keine systematische Erfassung von Veranstaltungen mit linksextremistischen Bezügen für das Objekt durch die Verfassungsschutzbehörde des Landes Brandenburg. Die Musikgruppen “Feine Sahne Fischfilet“ und “Antilopen Gang” sind keine brandenburgischen Bands. Die Bewertung dieser obliegt daher den jeweils örtlich zuständigen Landesbehörden für Verfassungsschutz; auf die jeweiligen Verfassungsschutzberichte wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Darüber hinaus liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse zu Auftritten linksextremistischer Musikgruppen im “Jugendkulturzentrum Glad-House” vor.

[7] Siehe Drucksache 7/785, S. 3 f.

Frage 5: Welche Straftaten sind der Landesregierung bekannt, die auf dem Gelände des „Glad-House“ verübt wurden? (Bitte aufschlüsseln nach Straftatbestand, Ermittlungsverfahren und dessen Ausgang je Kalenderjahr.)

zu Frage 5: Die Fragestellung kann nur dahingehend beantwortet werden, inwieweit das vorgenannte Objekt als Tatort/Angriffsziel registriert wurde. Dazu wurden alle im Rahmen des „Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen Politisch motivierter Kriminalität“ (KPMD-PMK) klassifizierten Straftaten für den Zeitraum 1. Januar 2010 bis 20. April 2020 ausgewertet. Es wurden im vorgenannten Zeitraum keine politisch motivierten Straftaten auf dem Gelände des „Jugendkulturzentrums Glad-House“ in Cottbus/Chóśebuz registriert. Darüber hinaus kann das „Glad-House“ als Tatörtlichkeit nicht explizit in der PKS abgebildet werden. Gemäß den bundeseinheitlichen Richtlinien zur Führung der PKS in der aktuellen Fassung vom 1. Januar 2019 ist der Tatort die politische Gemeinde in der Bundesrepublik Deutschland.